



Die Verwirklichung ist unter den Bedingungen der Verwirklichungserklärung vom Amt gestattet worden.

Bestandteile der Planung sind:
Bestandskarte
Bebauungsplan
Beigeordnete Begründung

STADT: HANN.-MÜNDE
KREIS: HANN.-MÜNDE
REG. BEZIRK: HILDESHEIM
GEMARKUNG: HANN.-MÜNDE
KATASTERAMT: HANN.-MÜNDE
FLUR: 16 TLW.

- LEGENDE DER PLANUNGSUNTERLAGE:
- BEBAUUNG MIT GESCHOSSZAHL
 - GRENZE DES PLANBEREICHES
 - GRENZE DES UMLEGUNGS- GEBIETES
 - FLURGRENZE
 - FLURSTÜCKSGRENZE
 - NUTZUNGSGRENZE
 - GEBÄUDE
 - BÖSCHUNG
 - HÖHENLINIEN ÜBER N.N.
 - MAUER
 - ZAUN
 - HECKE
 - GARTENLAND
 - GRÜNLAND
 - WALD

LEGENDE DER PLANUNG:

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- KLEINSIEDLUNGSGEBIET
- REINES WOHN- GEBIET
- ALLGEMEINES WOHN- GEBIET
- GEWERBE- GEBIET
- INDUSTRIE- GEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE HOCHSTGRENZE
- ZWINGEND
- TAUSCHWEISE UNTERGESCHOSS FÜR WOHNZWECKE
- ZWINGEND
- GRUNDFLÄCHENZAHL
- GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- BAUMASSEZAHL

BAUWEISE

- OFFENE BAUWEISE
- NUR EINSEITIG UND DOPPEL- SEITIG ZULÄSSIG
- FRICHTUNG
- GESCHLOSSENE BAUWEISE
- BAULINIE
- BAUGRENZE

VERKEHRSPFLÄCHEN

- STRASSEN- VERKEHRSPFLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
- STRASSEN- GRENZLINIE BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSPFLÄCHEN
- SPECIFIZIERUNG DER SICHTFLÄCHEN

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES BAULICHEN GEBIETES
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGS- ZWISCHEN BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER BAULICHEN NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES

GRABEN DÜRFEN INNERHALB DER ÜBER- BAUGEBIETES FLÄCHEN AUF DIE GRENZE GE- BAUT WERDEN.

Die Richtigkeit der Planung unterliegt in Vorvermessung- technischer Hinsicht wird hiermit be- stätigt.
HANN. MÜNDE, 30.5.67
KATASTERAMT
GEZ. RECKEFUSS
VERM.- OBERRAT

ENTWURFS- BEGRIFFUNG HANNOVER AM 10.11.1966
ENTWURF BESCHLOSSEN AM 10.2.1966
GEMEINSCHAFTLICHES STADTDIREKTOR
GEZ. KELLER
ORTSBAU- LEITUNG

DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST GEM. § 21 (6) BUNDE- GESETZ ÜBER DIE VER- FÜHRUNG VON VER- TRÄGEN AM 6.9.1966
ENTWURF MIT BE- GRÜNDUNG GEM. § 21 (6) BUNDE- GESETZ ÜBER DIE VER- FÜHRUNG VON VER- TRÄGEN AM 19.9.1966
STADTDIREKTOR
STADTDIREKTOR

ALS SATZUNG VOM RAT DER STADT AUFGEFÜHRT UND 28.11.1967
BÜRGERMEISTER
STADTDIREKTOR

GENEHMIGT GEMÄSS § 11 DES BUNDEBAU- GESETZES VOM 23.6.1960 (BGBI. I S. 347) NACH MASSGÄBEN MEINER VERFÜGUNG VOM HEUTIGEN TAGE 24.9.1966
HILDESHEIM, DEN 25.10.1966
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
IM AUFTRAGE
GEZ. SCHMIDT
STADTDIREKTOR

GENEHMIGUNG UND AUSLEGUNG ÖRTSBEIHOHE BEKANNTGEMACHT AM 26.9.1970
STADTDIREKTOR

DER RAT DER STADT MÜNDEN IST MIT BESCHLUSS VOM 7. MAI 1967 DER IN DER GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG DES HEIN- RICH VON 25.10.1966 - 24.9.1966 (S. 13) AUFGEFÜHRTEN BEIGETRETEN.
BÜRGERMEISTER
STADTDIREKTOR

MÜNDEN
'SCHULZENRODE'

M. 1:1000
BEBAUUNGSPLAN 13
BUNDEBAU- GESETZ (B.B.G.), BAUNUTZUNGS- VERORDNUNG, PLANZONEN- VERORDNUNG